

wirtschaftsräte, wenn mit den eingereichten Quartalskassenplänen die Erfüllung der Jahrespläne gesichert ist.

(2) Sofern die Erfüllung der Jahreszielsetzung durch den Quartalskassenplan nicht gesichert ist, dürfen die Direktoren der Landwirtschaftsbank die Quartalskassenpläne nicht bestätigen. Sie fordern Maßnahmen zur Sicherung der Jahreszielstellung. Wird keine Übereinstimmung erzielt, bestätigt der Vorsitzende des Bezirkslandwirtschaftsrates die Quartalskassenpläne der Kreislandwirtschaftsräte und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Quartalskassenpläne der Bezirkslandwirtschaftsräte.

§ 24

Kassenvollzugsorgan

(1) Die Landwirtschaftsbank ist als Kassenvollzugsorgan für die Haushaltspläne des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte verantwortlich für die Führung der Haushaltskonten und die Bereitstellung der Haushaltsmittel sowie die Kontrolle der Erfüllung der Haushaltseinnahmen im Rahmen der bestätigten Quartalskassenpläne.

(2) Die Landwirtschaftsbank finanziert im Auftrag der Staatsorgane, WB und Kontore die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und kontrolliert die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der VEB an das übergeordnete Organ.

(3) Die Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, Verzugszuschläge zu erheben, wenn die VEB an ihr übergeordnetes Organ Zahlungen, die nach dieser Anordnung planmäßig zu leisten sind, nicht termingemäß abführen.

§ 25

Kontrolle und Analyse

(1) Die Landwirtschaftsbank kontrolliert auf der Grundlage der Umsätze auf den bei ihren Filialen geführten Konten der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft, der Umsätze auf den Haushaltskonten der Staatsorgane, WB, Kontore und staatlichen Einrichtungen sowie der Kreditgewährung an die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft die wirtschaftliche Tätigkeit und die Einhaltung der Pläne. Sie kontrolliert auf der Grundlage der bestätigten Quartalskassenpläne, daß planmäßig und termingerecht die dem Staatshaushalt zustehenden Einnahmen erbracht und Haushaltsausgaben nur nach dem tatsächlichen Bedarf zweckentsprechend gezahlt werden.

(2) Die Landwirtschaftsbank übermittelt aus ihren Kontrollfeststellungen dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten Vorschläge zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und zur Sicherung der Planerfüllung. Sie fordert bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen die Herstellung des gesetzlichen Zustandes.³

(3) Die Landwirtschaftsbank analysiert die Erfüllung der Haushalts- und übrigen finanziellen Pläne und übergibt diese Analyse mit Vorschlägen zur Verbesserung der Finanzwirtschaft außer den im Abs. 2 genann-

ten Organen den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie dem Minister der Finanzen.

(4) Die Landwirtschaftsbank hat das Recht, an Rechenschaftslegungen der Leiter der volkseigenen Betriebe, staatlichen Einrichtungen, WB, Kontore und Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte vor den übergeordneten Organen teilzunehmen und unterbreitet hierbei Vorschläge für die Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Landwirtschaftsbank fordert bei groben Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin außerplanmäßige Rechenschaftslegungen.

§ 26

Finanzrevision

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Durchführung von Finanzrevisionen in den ihm unterstellten WB, Kontoren, VEB und staatlichen Einrichtungen.

(2) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Durchführung der Finanzrevisionen

a) beim Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,

b) bei den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten und den ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte haben das Recht, Finanzrevisionen für die im Abs. 2 Buchst. b genannten Staatsorgane, VEB und staatlichen Einrichtungen zu beantragen.

§ 27

Finanzielle Beziehungen zu den örtlichen Räten

(1) An die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte sind wie bisher abzuführen:

a) die Lohnsteuer,

b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,

c) die Mehrerlöse, Kalkulationsdifferenzen und die außerplanmäßigen Gewinnabführungen wegen Verstößen gegen den Arbeitskräfteplan auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,

d) die Gemeindesteuern.

(2) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise sind gegenüber den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft weiterhin verantwortlich für die Kontrolle der richtigen Berechnung der Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben sowie für die Preiskontrolle.

§ 28

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.